Gemeinsamer Tarif S

Deklarationsrichtlinie zur Schlussabrechnung bezüglich der Musiknutzung im Sendebetrieb ab dem Jahr 2026

A. Einnahmen

Werbung und Sponsoring

Bruttoeinnahmen

Die Sender müssen die Bruttoeinnahmen deklarieren.

Die Bruttoeinnahmen umfassen insbesondere auch allfällige Provisionen an Werbeakquisitionsfirmen oder -vermittler sowie Kommissionen, die an Agenturen bezahlt werden. Einzig Mengen- und Skontorabatte zählen nicht als Bruttoeinnahmen. Die Bruttoeinnahmen entsprechen also der Gesamtheit jener Beträge, die den Werbekunden tatsächlich in Rechnung gestellt wurden (abzüglich der MWST).

Mit «selbst akquiriert» sind Einnahmen gemeint, die ein Sender direkt beim Werbekunden akquiriert.

Mit «fremdakquiriert» sind Einnahmen gemeint, die eine Drittfirma beim Werbekunden akquiriert, dies unabhängig davon, ob die Drittfirma derselben Unternehmensgruppe angehört wie der Sender. Massgeblich sind auch bei den «fremdakquirierten» Einnahmen jene Beträge, die den Werbekunden in Rechnung gestellt werden (und nicht etwa jene Beträge, welche die Drittfirma an den Sender ausbezahlt bzw. «weiterleitet»).

Leistungen, die im Rahmen von Gegengeschäften bezogen werden (bartering)

Von den im Rahmen von Gegengeschäften zugunsten eines Senders erbrachten Leistungen muss der Nettowert deklariert werden (Wert ohne MWST oder ähnliche Steuern). Ausserdem sind die Regelungen des BAKOM anwendbar: Bei Medienpartnerschaften wie dem gegenseitigen Austausch von Werbung und Sponsoring beträgt der Wert mindestens 50% des offiziellen Preises und höchstens den durchschnittlichen Preis, der Dritten im Vorjahr berechnet wurde.

Online-Einnahmen

Werbeeinnahmen, einschliesslich Einnahmen aus Online-Werbung in der Form von «Pre-Roll», «Mid-Roll» und «Post-Roll» sowie Werbung, die in einem Fenster auf dem Bildschirm («Pop-up») erscheint, in welchem das Programm oder durch Art. 22c URG erfasste Inhalte wiedergegeben werden

Weitere Einnahmen

Einnahmen aus der Zuhörer/innen bzw. Zuschauer/innenbeteiligung

Als solche gelten Einnahmen, die über Telefonanrufe, SMS etc. der Zuhörer/innen bzw. Zuschauer/innen generiert werden, z. B. bei Wettbewerben, Verlosungen, Abstimmungen und ähnlichen Aktivitäten.

Gebührenanteile (Art. 40 RTVG)

Hier handelt es sich um Beträge, die dem Sender nach offiziellem Beschluss zugewiesen werden.

Andere Beiträge und finanzielle Unterstützungszahlungen gemäss RTVG

Alle anderen Finanzhilfen gemäss RTVG, von denen der Sender profitiert, müssen ebenfalls gemeldet werden.

Von der Pflicht zur Meldung ausgenommen sind einzig zeitlich befristete und zweckgebundene Sonderbeiträge gemäss Art. 58 und 109a RTVG (Förderung neuer Verbreitungstechnologien, z. B. Beiträge im Zusammenhang mit der Migration von UKW auf DAB+).

Subventionen beanspruchte Defizitgarantien und weitere externe Zuwendungen

Hierunter fallen sämtliche sonstigen Subventionen, gleich ob sie von der öffentlichen Hand oder privaten Unternehmen stammen, sofern sie zur Finanzierung der Sendetätigkeit (einschliesslich Simulcasting, Webcasting) oder dem Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG dienen. Zum Beispiel Subventionen von Gemeinden, Kantonen oder Unterstützungen von Firmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Sender.

Ertrag aus IRF-Entschädigung

Den Ertrag aus IRF-Entschädigung (Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen) bitte separat ausweisen.

Andere Einnahmen und sonstige übrige Erträge

In diese Rubrik fallen alle weiteren Einnahmen, die mit der Sendetätigkeit (einschliesslich Simulcasting und Webcasting) oder dem Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG verbunden sind.

Beispielsweise insbesondere

- Erträge aus dem Verkauf von Sendeplätzen, welche Sender durch das Überlassen von Sendezeiten gegen Entgelt an einen Dritten erzielen, oder falls diese höher sind, die Einnahmen des Dritten, soweit diese aufgrund dessen Sendetätigkeit erzielt werden. Als solche gelten die unter Ziffer 8.1 und 8.2 GT S erwähnten Erträge, welche direkt vom Dritten eingenommen werden.

- Erträge aus dem Verkauf von Programmen/Sendungen. Hierunter fallen nicht nur die direkten Einnahmen aus dem Verkauf der Programme oder Sendungen, sondern auch Lizenzeinnahmen sowie Einnahmen, welche Sender von Verwertungsgesellschaften (insbesondere SWISSPERFORM erhalten.

- Einnahmen aus Ausseneinsätzen**.** Dabei handelt es sich um Einnahmen aus Veranstaltungen in Verbindung mit der Sendetätigkeit (Feste, Radio «unterwegs», Märkte und Messen etc.). Diese Einnahmen müssen deklariert werden, soweit sie nicht Nutzungen betreffen, für die bereits eine separate Entschädigung an SUISA/SWISSPERFORM bezahlt wird (nach GT K oder GT Hb).

B. Tarifrelevante Kosten

Die Kosten sind der Betriebsaufwand der Sender (Aufwand, der mit der Nutzung gemäss Ziffer 3 verbunden ist), einschliesslich aller Kosten zur Erzielung der Einnahmen gemäss der Ziffern 8.1a und 8.2 und der Zugänglichmachung in Sinne von Art. 22c URG.

1. Programm,- Material- und Dienstleistungsaufwand

- Produktionstechnik Sendungen
- Verbreitungstechnik (Einspeisung, Verbreitung etc.)
- Studiotechnik Moderation
- Materialaufwand / Materialaufwand von Konzerngesellschaften
- Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten und Konzerngesellschaften
- Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten und Konzerngesellschaften
- Aufwand für soziale Medien (im Falle, dass nicht die gesamten Kosten tarifrelevant sind, liefern die Sender die Begründung mit)
- Übriger Dienstleistungsaufwand

2. Personalaufwand

- Löhne und Beiträge an Sozialversicherung (inkl. Leistungen von Sozialversicherungen)
- Pensionskasse
- Aus- und Weiterbildung (bezieht sich auf die eigenen Mitarbeiter)
- Spesenentschädigung effektiv
- Sonstiger Personalaufwand
- Temporärer Arbeitnehmende

3. Sonstiger Betriebsaufwand

- Raumaufwand
- Unterhalt, Reparaturen, Ersatz
- Nutzungsgebühren des Betreibers der DAB-Plattform (wenn diese Kosten bereits in der Position Verbreitungstechnik enthalten ist, müssen sie nicht nochmals angegeben werden)
- Fahrzeugaufwand
- Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren
- Energie- und Entsorgungsaufwand
- Verwaltungsaufwand
- Werbeaufwand
- Werbeausgaben der Gruppe Medienpartnerschaften
- Aufwand für Gegengeschäfte ausser für Werbung
- Übriger Betriebsaufwand
- Nicht rückforderbare MWST
- Management Fees

C. Nicht Tarifrelevante Kosten

- Übrige ausserordentliche Aufwände
- Urheberrechtsgebühren / andere Gebühren der Schwestergesellschaften
- Aufwand für Anlässe
- Aufwand aus Finanzanlagen Dritte / Konzerngesellschaften / Aktionäre
- Abschreibungen
- Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen
- Übriger ausserordentlicher und nichtbetriebliche Aufwendungen
- Steuern
- Leistungen Dritter für die Produktion von Werbespots / Aufwände für Werbespots
- Aufwand für Immobilien (ausserhalb des Raumaufwands gem. Punkt 3 oben)
- Aufwand für Gastro
- Aus- und Weiterbildung von Externen (Side Business)
- Externes Tonstudio
- Homepage (mit Ausnahme der tarifrelevanten Kosten für Streaming)